

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern
 - a) der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
 - b) von Pfarreien, Kirchengemeinden und deren Verbänden;
 - c) von sonstigen kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform, soweit diese nicht für ihre Mitarbeiter die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeiter mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten.
- (3) Für die in den Anlagen 6 bis 11 sowie 13 genannten Personen/Mitarbeiter gilt diese Ordnung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen.
- (4) Diese Ordnung gilt nicht für
 - a) Mitarbeiter, deren Leistungsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung beeinträchtigt ist und deren Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeitstherapiemaßnahmen angestrebt wird;
 - b) Mitarbeiter, die nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern vorwiegend zu ihrer Betreuung, sofern die Anwendung dieser Ordnung nicht ausdrücklich vereinbart ist;
 - c) Mitarbeiter, die an einer Eingliederungsmaßnahme im Sinne des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) II teilnehmen, es sei denn, sie werden nach § 16i SGB II gefördert;
 - d) Mitarbeiter, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, es sei denn, sie erhalten Entgelt nach Entgeltgruppe 15Ü;
 - e) leitende Mitarbeiter im Sinne der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO), wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden;
 - f) Beamte und beamtenähnliche Mitarbeiter im Kirchendienst;
 - g) Geistliche oder Ordensangehörige;
 - h) Leiharbeitnehmer, welche gemäß § 46 SGB III überlassen werden;
 - i) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV;

- j) wissenschaftliche und lehrende Mitarbeiter an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.